

Die Öffentlichkeit im Strafverfahren — unverzichtbares Prinzip sozialistischer Strafrechtspflege

Gedanken zu einem von der österreichischen Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für Strafrecht (AIDP) veranstalteten regionalen Kolloquium

Prof. Dr. sc. ULRICH DÄHN,

Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR,

Vorsitzender der DDR-Landesgruppe und Mitglied des Direktionsrates der AIDP

Der Zugang der Öffentlichkeit zum Strafverfahren ist ein grundlegendes Prinzip des sozialistischen Strafrechts und eine Rechtsgarantie der Bürger. Ein Marxist darf niemals vergessen, daß das Gericht ein Organ der Staatsmacht ist. Die Öffentlichkeit im Strafverfahren ist deshalb, je nach dem Klasseninhalt des Rechts entweder Teilnahme und Kontrolle an der Ausübung der Macht oder Kontrolle und Schutz über diese oder aber Ausschluß von der Machtverwirklichung. Hierin sind wohl vor allem zwei Erscheinungen zu erklären, die die Herausbildung und Entwicklung des Strafrechts seit seiner Entstehung begleiteten: *erstens* die Tatsache, daß die Geschichte reich an Kämpfen des Volkes um die Beteiligung an der Strafgerichtsbarkeit oder doch zumindest für die Gewährleistung der Öffentlichkeit des Strafverfahrens ist; *zweitens* der Umstand, daß in der Geschichte immer dann, wenn Reaktion und Fortschritt, wenn Totalitarismus und Demokratie, wenn Menschenverachtung und Humanismus am härtesten aufeinander stießen, die Unterdrückungsmaßnahmen der herrschenden Klasse immer auch den Ausschluß oder die Einschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Strafverfahren mit erfassen.²³

Um so verdienstvoller war es, daß die österreichische Landesgruppe der AIDP in der Zeit vom 9. bis 11. April 1985 zu einem regionalen Kolloquium zum Thema „Die Öffentlichkeit im Strafverfahren“ eingeladen hatte. Gemeinsamer Ausgangspunkt aller teilnehmenden Länder war zunächst die Tatsache, daß in allen europäischen Staaten der Zugang der Öffentlichkeit zum Strafverfahren heute unumstößlicher Rechtsgrundsatz ist. Auch hinsichtlich des Begriffs „Öffentlichkeit im Strafverfahren“ konnte Übereinstimmung dahingehend erzielt werden, daß mit dem Prinzip der Öffentlichkeit vor allem die traditionellen Formen: Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Beteiligung von Laienrichtern (Schöffen oder Geschworene) und die Tätigkeit der Massenmedien in der Strafrechtspflege erfaßt werden. Auf diese traditionellen Formen hatte auch der Veranstalter in Vorbereitung auf das Kolloquium die Teilnehmer orientiert.

Inhalt und Umfang der Öffentlichkeit des Verfahrens

Die Strafgerichtsbarkeit in der sozialistischen Gesellschaft kann und darf sich indessen nicht auf diese traditionellen Formen beschränken. Ihr ist die Aufgabe gestellt, der Kriminalität wirksam vorzubeugen, jede Straftat aufzuklären, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen und dabei die Kraft und Autorität der Kollektive im Arbeits- und sonstigen Lebensbereich des Täters für seine Erziehung zu nutzen sowie die Öffentlichkeit für die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu mobilisieren (Art. 2, 6 StGB; § 9 GVG; §§ 2, 4 StPO). Das erfordert, das Prinzip der Öffentlichkeit breiter, vielgestaltiger und vor allem mit neuem Inhalt zu fassen und zu praktizieren. Für die sozialistische Rechtspflege hob W. I. Lenin hervor, daß sie zur Sache des ganzen Volkes zu machen ist. „Die Bürger müssen in ihrer Gesamtheit am Gerichtswesen ... des Landes teilnehmen.“² Er betonte, daß die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit mit neuen Gesetzen und einer entsprechenden Propaganda allein nicht möglich ist, sondern der Kampf erst erfolgreich sein kann, „wenn die Volksmasse selbst mithilft.“⁴ Eine wichtige Bedingung hierfür sah Lenin darin, daß die Arbeiterklasse nach der Eroberung der Macht ihrem Willen Geltung verschafft, indem sie die „Wahl der Richter aus der Mitte der Werktätigen“ und durch die Werk-

tätigen gewährleistet.⁵ Diesen grundsätzlichen Positionen hinsichtlich der Stellung und der Rolle der Justiz in der Gesellschaft folgend, werden in der DDR sowohl die Berufsrichter, die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte als auch die Schöffen gewählt; sie sind ihren Wählern gegenüber rechenschaftspflichtig; sie können unter bestimmten Voraussetzungen abberufen werden. Die Machtausübung durch das Volk, die Aufhebung aller Schranken zwischen Strafjustiz und Volk schließt ein, die Rechtsfremdheit des Volkes sowie die Volksfremdheit des Rechts zu überwinden und eine neue Einstellung und Haltung der Menschen zum Recht, zu ihrer eigenen Mitverantwortung für die Gestaltung aller grundlegenden Verhältnisse in der Gesellschaft und das Verhalten der Mitbürger zu entwickeln. Auf dieser Grundlage ist die Öffentlichkeit des Strafverfahrens in der DDR eine unumstößliche Realität geworden. Etwa 75 Prozent aller festgestellten Straftaten werden einem staatlichen oder gesellschaftlichen Gericht übergeben. 1984 betrug der Anteil der Übergaben an gesellschaftliche Gerichte an den strafrechtlich zur Verantwortung gezogenen Tätern 25,4 Prozent.⁶

Hinzu kommt die Tatsache, daß 1983 an 70,3 Prozent der durchgeführten gerichtlichen Verfahren 39 176 Vertreter von Kollektiven teilnahmen, in der Hauptverhandlung in 8,3 Prozent der Verfahren 4 642 gesellschaftliche Ankläger und in 2,2 Prozent der Verfahren 1198 gesellschaftliche Verteidiger auftraten und von den Gerichten 5 679 Bürgschaften bestätigt wurden.⁷ Was das Bild der Rechtspublizistik betrifft, so wird es im Jahresdurchschnitt um 3 600 bis 4 000 Gerichtsberichte bereichert.⁸

Das Strafrecht der DDR sichert die Öffentlichkeit im Strafverfahren in allen seinen Stadien — von der Aufdeckung und Aufklärung der Straftat über die Urteilsfindung bis zur Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Personen. Es entspricht dem Wesen und der Zielstellung der Mitwirkung der Öffentlichkeit im Strafverfahren, daß die diesbezüglichen Rechte der Bürger, der Kollektive der Werktätigen usw. mit entsprechenden Rechtspflichten der Justizorgane zur Sicherung und aktiven Durchsetzung dieses Grundsatzes korrespondieren, so z. B. das Recht der Kollektive, eine Bürgschaft zu übernehmen, mit der Pflicht des Gerichts, diesen Antrag bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Zugleich sind die Strafverfolgungsorgane verpflichtet, das Zusammenwirken mit der Öffentlichkeit bzw. deren Mitwirkung an der Aufklärung der Straftat und an der gerichtlichen Entscheidungsfindung bewußt zum Tragen zu bringen, so z. B. die Ergebnisse der Kollektivaussprache im Ermittlungsverfahren und des Auftretens des Kollektivvertreters in der Hauptverhandlung sowie die Vorstellungen des Kollektivs zur inhaltlichen Ausgestaltung von Aufgaben zur erzieherischen Einflußnahme auf den Rechtsverletzer.

Staatsanwalt und Gericht verfügen nach dem Strafrecht

1 Hierauf hat Lenin verschiedentlich aufmerksam gemacht; vgl. Werke, Bd. 25, S. 172 f.; Werke, Bd. 28, S. 446 f.

2 Zur allgemeinen Charakteristik des Staates und des Rechts in der Ausbeutergesellschaft vgl. Lehrbuch Staats- und Rechtstheorie, Berlin 1980, Kapitel 5 bis 7.

3 W. I. Lenin, Werke, Bd. 27, S. 122.

4 W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, S. 56.

5 W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, S. 115.

6 Vgl. „Aufgaben der Rechtsprechung zur Unterstützung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte“. Aus dem Bericht des Präsidiums an die 11. Plenartagung des Obersten Gerichts, NJ 1985, Heft 5, S. 190.

7 Vgl. Statistisches Jahrbuch der DDR 1984, S. 387.

8 Vgl. P. Przybylski, „Öffentlichkeitsarbeit der Staatsanwälte“, NJ 1985, Heft 1, S. 21.